Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsbedingungen & Leistungsbeschreibung der Prüfinstitut Bertsch GmbH · Stand: November 2026

1. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Das Angebot ist bis zum angegebenen Gültigkeitsdatum verbindlich; mit der Beauftragung durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle zu prüfenden Geräte und Anlagen zugänglich und betriebsbereit sind. Sämtliche Räumlichkeiten müssen frei begehbar sein. Benötigte Hilfsmittel (z. B. Leitern, Hebebühnen) sowie ein telefonisch erreichbarer Ansprechpartner vor Ort werden vom Auftraggeber unentgeltlich bereitgestellt. Nachprüfungen, die einen erneuten Einsatztermin erfordern, sind nicht im Angebot enthalten.

2. Prüfverfahren

Eine vollumfängliche Prüfung (insbesondere Isolationsmessung) setzt einen spannungsfreien Zustand voraus. Ist dies bereichsweise nicht möglich, werden alternative, normkonforme Messverfahren angewendet.

3. Serviceleistungen & Wartezeiten

Wartezeiten und Serviceleistungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen und nicht im Leistungsumfang enthalten sind, werden zu dem im Angebot vereinbarten Stundensatz netto berechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines beidseitig unterzeichneten Rapports.

4. Stornierung & Terminausfallpauschale

Sagt der Auftraggeber den Auftrag nach erfolgter Beauftragung ab, wird eine Stornopauschale von 10 % der Netto-Auftragssumme erhoben. Bei kurzfristiger Terminverschiebung oder Absage durch den Auftraggeber (weniger als 3 Werktage vor dem vereinbarten Termin) beträgt die Pauschale 10 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 500,00 € netto. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs nach § 648 BGB vorbehalten.

5. Dokumentation & Archivierung

Die vollständigen Prüfdokumente und Protokolle erhalten Sie unverzüglich nach Abschluss der Prüfungen über Ihr persönliches Kundenportal. Sicherheitskopien aller Unterlagen archivieren wir für die Dauer von vier Jahren.

6. Abrechnung & Zahlung

Abgerechnet wird die tatsächlich geprüfte Menge. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungsziel: 14 Tage rein netto ab Rechnungsdatum.

6a. Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Verzugspauschale von 40,00 € (§ 288 Abs. 5 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6b. Preisgültigkeit

Die im Angebot genannten Preise gelten ausschließlich für die vorliegende Beauftragung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für Folge- oder Wiederholungsprüfungen besteht kein Anspruch auf die Preise dieses Angebots; hierfür wird jeweils ein neues Angebot erstellt.

7. Zusätzliche Leistungen & Mehrmengen vor Ort

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der laufenden Prüfung vor Ort zusätzliche Prüfleistungen mündlich zu beauftragen (z. B. weitere Geräte, Anlagen, Standorte oder Prüfarten). Mehrmengen sowie ergänzende Prüfumfänge bedürfen keiner erneuten schriftlichen Beauftragung und gelten als wirksam beauftragt, solange mindestens eine der beiden folgenden Schwellen eingehalten ist:
(a) die jeweilige Einzelposition überschreitet 200 % der ursprünglich für diese Position beauftragten Menge nicht, oder
(b) das Gesamtauftragsvolumen (Netto-Auftragssumme über alle Positionen) überschreitet 200 % der ursprünglich beauftragten Netto-Gesamtsumme nicht.
Es genügt also, wenn eine der beiden Schwellen (a) oder (b) gewahrt bleibt; eine gleichzeitige Einhaltung beider Schwellen ist nicht erforderlich. Eine mündliche Freigabe des Ansprechpartners vor Ort genügt; werden beide Schwellen überschritten, bedarf die darüber hinausgehende Mehrmenge einer gesonderten Vereinbarung. Derartige Erweiterungen gelten als eigenständige Beauftragung zu den im Angebot vereinbarten Einheitspreisen und werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung abgerechnet.

7a. Platzhaltermengen („Stückzahl 1")

Wird eine Position vom Auftraggeber mit einer Menge von „1" beauftragt (z. B. weil die tatsächliche Stückzahl bei Auftragserteilung nicht bekannt ist – typischerweise bei Messpunkten an Maschinen, Stromkreisen, Steckdosen, Leuchten, RCDs oder vergleichbaren Sammelpositionen), so gilt dies als ausdrückliche Beauftragung des gesamten am Standort bzw. innerhalb des Auftragsumfangs tatsächlich vorgefundenen Prüfumfangs dieser Position. Die Abrechnung erfolgt nach den im Angebot vereinbarten Einheitspreisen auf Basis der im Prüfprotokoll dokumentierten Ist-Mengen. Eine betragsmäßige oder mengenmäßige Obergrenze besteht für derart beauftragte Positionen ausdrücklich nicht; die in Ziffer 7 genannte 200 %-Schwelle findet auf Positionen mit Platzhaltermenge „1" keine Anwendung. Maßgeblich für die Abrechnung sind ausschließlich die im Prüfprotokoll erfassten Ist-Mengen; diese erkennt der Auftraggeber mit Übergabe des Protokolls als verbindlich an.

8. Vollständigkeit der Prüfmenge & Mitwirkung vor Ort

Der Auftragnehmer führt die Prüfungen mit größter Sorgfalt durch und ist bestrebt, sämtliche im Auftragsumfang enthaltenen Prüflinge vollständig zu erfassen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der zur Prüfung bereitgestellten Geräte, Anlagen und Zugangspunkte liegt jedoch ausschließlich beim Auftraggeber. Prüflinge, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zugänglich, nicht auffindbar oder nicht bereitgestellt sind (z. B. aufgrund verschlossener Räume, abwesender Mitarbeiter oder verdeckter Installationen), können nicht in die Prüfung einbezogen werden. Eine nachträgliche Prüfung solcher Gegenstände erfordert einen gesonderten Einsatztermin, für den eine neue Preisvereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird. Die Vergütung kann je nach Umfang und Aufwand von den im ursprünglichen Angebot vereinbarten Konditionen abweichen und beispielsweise auf Basis einer Tagespauschale erfolgen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein fachkundiger Ansprechpartner vor Ort anwesend ist, der über die Standorte aller zu prüfenden Objekte informiert ist und den Zugang ermöglicht.

8a. Mängelanzeige

Offensichtliche Mängel der Prüfleistung oder der Prüfdokumentation (z. B. fehlende oder falsch zugeordnete Prüflinge, fehlerhafte Angaben im Protokoll) hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Prüfdokumente schriftlich oder in Textform anzuzeigen; später erkannte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, gilt die Leistung hinsichtlich offensichtlicher Mängel als genehmigt. Die Haftung nach Ziffer 10 bleibt unberührt.

9. Elektrothermografie – Orientierungscharakter

Die im Rahmen der Prüfleistungen durchgeführte Elektrothermografie dient ausschließlich orientierenden Zwecken im Sinne einer ergänzenden Sichtprüfung auf thermische Auffälligkeiten an elektrischen Verbindungen, Schaltgeräten, Verteilern und Anschlusspunkten. Sie stellt ausdrücklich keine normkonforme thermografische Anlagenprüfung nach DIN 54191 bzw. VdS 2858/2859 dar und ersetzt keine zertifizierte Begutachtung durch einen nach DIN EN ISO 9712 qualifizierten Thermografen der Stufe 2 oder höher. Die Messung erfolgt im jeweils vorgefundenen Betriebs- und Lastzustand ohne definierte Mindestlast oder Referenzaufnahmen; die Auswertung erfolgt rein visuell anhand erkennbarer Hot-Spots. Aus dem Ausbleiben thermischer Auffälligkeiten kann nicht auf einen mängelfreien Zustand der Anlage geschlossen werden. Eine Haftung für nicht erkannte thermische Defekte, latente Fehlerstellen oder daraus resultierende Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Eine normkonforme Thermografieprüfung mit zertifiziertem Protokoll ist auf Wunsch gesondert zu beauftragen.

Allgemeine rechtliche Bestimmungen

10. Haftung, Versicherung & Prüfumfang

(1) Die Prüfleistung dokumentiert ausschließlich den zum Prüfzeitpunkt vorgefundenen technischen Ist-Zustand der geprüften Prüflinge. Eine Garantie oder Zusicherung für die Mängelfreiheit oder Funktionsfähigkeit der Anlagen über den Prüfzeitpunkt hinaus, insbesondere bis zur nächsten fälligen Wiederholungsprüfung, ist damit ausdrücklich nicht verbunden. (2) Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung ist in jedem Fall der Höhe nach auf den jeweiligen Nettoauftragswert beschränkt, höchstens jedoch auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung (3.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis). (3) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktions- oder Betriebsausfall, Datenverluste sowie für Mangelfolgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass im Prüfbericht dokumentierte Mängel vom Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden. Für die Beauftragung der Instandsetzung sowie deren ordnungsgemäße Durchführung durch Dritte ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Angaben des Auftraggebers (z. B. fehlerhafte Schaltpläne, falsche Anlagenkennzeichnung, nicht gemeldete Vor-Reparaturen Dritter) entstehen. (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Höhere Gewalt

Keine Vertragspartei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung vertraglicher Pflichten, soweit diese auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streik). Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich informieren. Vereinbarte Termine werden entsprechend angepasst.

12. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Prüfergebnisse und technische Daten, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

13. Datenschutz & KI-gestützte Verarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, BDSG). Sofern im Rahmen der Leistungserbringung eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erforderlich ist, wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Zur Optimierung interner Prozesse (z. B. Angebotserstellung, Anfragenanalyse, Dokumentenverarbeitung) setzt der Auftragnehmer KI-gestützte Systeme ein. Dabei können auftragsbezogene Daten an KI-Dienstleister (z. B. Google, OpenAI) übermittelt werden, die als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO agieren. Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne von Art. 22 DSGVO findet nicht statt – alle KI-generierten Ergebnisse werden von qualifiziertem Fachpersonal geprüft. Bei der digitalen Beauftragung über den Angebotslink speichert der Auftragnehmer Unterschrift, Name, Position, Firma, Anschrift, Kommentar, Zeitpunkt und IP-Adresse als Nachweis des Vertragsschlusses (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO); bei einer Rückrufanfrage werden Name, Telefonnummer und Wunschzeit zur Bearbeitung gespeichert. Für Betrieb, Hosting und Datenverarbeitung dieser Plattform setzt der Auftragnehmer technische Dienstleister als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO ein. Einzelheiten enthalten die Datenschutzhinweise zum Angebotslink sowie die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers unter www.bertsch-pruefinstitut.de/datenschutz.

14. Urheberrecht an Prüfdokumenten

Sämtliche vom Auftragnehmer erstellten Prüfberichte, Protokolle und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für interne Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, es sei denn, die Weitergabe erfolgt zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Pflichten.

15. Gerichtsstand & anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Sitz des Auftragnehmers in Heilbronn; sachlich zuständig ist je nach Streitwert das Amtsgericht Heilbronn oder das Landgericht Heilbronn. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17. Vorrang dieser Vertragsbedingungen / Abwehrklausel

Diese Vertragsbedingungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Prüfinstitut Bertsch GmbH und gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen, Rahmenverträge oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis ihrer in Ausführung des Auftrags tritt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen einer Ausschreibung, Bestellung oder Auftragserteilung auf eigene Bedingungen Bezug nimmt. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

18. Geltungsbereich – nur Unternehmer

Die Leistungen des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern (§ 13 BGB) ist ausgeschlossen. Mit der Beauftragung bestätigt der Auftraggeber, in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln.